

Verkaufsbedingungen Lista GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, öffentlich-rechtlichen juristischen Personen und Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle von uns angebotenen Leistungen und Waren, einschließlich digitaler Produkte.

2. Unser Angebot – und unsere Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Angaben in unseren Katalogen, Ringbüchern, Prospekten und Preislisten sind unverbindlich. Alle Artikel werden ohne die ggf. abgebildeten Dekorationen geliefert.
- 2.2 An unsere Angebote halten wir uns 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich eine andere Frist genannt.
- 2.3 Konstruktions- und Sortimentsänderungen sowie laufende technische Verbesserungen behalten wir uns vor.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sind Unterlagen als vertraulich bezeichnet, bedarf der Käufer für die Weitergabe an Dritte unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.
- 2.5 Ist die Bestellung des Käufers ein verbindlicher Antrag im Sinne des § 145 BGB, können wir diesen innerhalb von 3 Wochen annehmen. Die Annahme durch uns erfolgt durch eine ausdrückliche Bestätigung in Textform.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 In unseren Angeboten angegebene Preise verstehen sich Netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Die in unseren Angeboten enthaltenen Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ebenso hat der Käufer sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkunden zu bezahlen.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn frühestens nach mehr als 4 Monaten nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- 3.4 Für Kleinaufträge bis zu EUR 100,00 Nettowarenwert berechnen wir eine Servicepauschale von EUR 18,00.
- 3.5 Montagekosten sind in unseren Preisen nicht enthalten. Ist die Montage vereinbart, so finden unsere Montagebedingungen Anwendung.
- 3.6 Zahlungen des Preises haben innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfristen zu erfolgen. Der Käufer gerät mit Ablauf derselben in Verzug, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.7 Soweit eine Zahlung des Preises in Vorkasse vereinbart ist und der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Vorkasse-Rechnung Zahlung leistet, steht uns das Recht zur Zurückbehaltung der Leistung und zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 3.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer in Bezug auf Ansprüche und Gegenansprüche aus demselben Vertrag nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.
- 3.9 Schecks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung hat der Käufer zu tragen.
- 3.10 Gerät der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag uns gegenüber in Verzug oder werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt, so sind wir berechtigt, alle Forderungen aus uns gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüchen sofort fällig zu

stellen. Wir sind zudem berechtigt, vor Lieferung der Vertragsware nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

- 3.11 Wir sind jederzeit – auch ohne Vorliegen eines der in Ziffer 3.9 genannten Gründe – berechtigt, eine Lieferung der Vertragsware nur Zug um Zug gegen Zahlung des Preises vorzunehmen.

4. Lieferzeit, Lieferverpflichtung, Lieferfrist, Annahmeverzug und Teillieferungen

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller für die Produktion und Lieferung der Vertragsware notwendig zu beantwortenden technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Vertragsware vor Ablauf derselben versendet wurde oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – für die Einhaltung der Lieferfrist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6 Wird der Liefertermin aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, nachträglich geändert, oder wird die Vertragsware nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, so haben wir das Recht, ab dem 7. Tag die Kosten für Lagerung und Handling dem Käufer in Rechnung zu stellen. Pro Tag werden Euro 10,- pro Lademeter oder die effektiv angefallenen und von uns ausgewiesenen Lagerungs- und Handlingkosten dem Käufer berechnet.
- 4.7 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.8 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Woche Verzug 0,5 % des Preises, maximal jedoch nicht mehr als 5 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen.
- 4.9 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Wir werden über Teillieferungen gesonderte Rechnungen ausstellen. Zusätzliche Lieferkosten entstehen dem Käufer hierdurch nicht, es sei denn, der Käufer selbst wünscht Teillieferungen oder diese werden durch schuldhaftes Verhalten des Käufers erforderlich.

5. Gefahrübergang – Verpackung

- 5.1 Der Nutzen und die Gefahr für die Vertragsware gehen unabhängig von der Art der Lieferung mit dem Versand/Transport ab Rampe Werk auf den Käufer über. Der Transport/Versand ab Rampe Werk gilt als Lieferzeitpunkt. Für Transportschäden übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
- 5.2 Unsere Einwegverpackungen bestehen aus recyclingfähigem Material. Rücklieferungen von Verpackungsmaterialien sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung möglich.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Sachmängel
- 6.1.1 Normale Abnutzung und Verschleiß sowie unwesentliche Abweichungen in der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit der Vertragsware, die für den Wert und die bestimmungsgemäße oder gewöhnliche Verwendung unerheblich sind, stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für Zubehör, Anleitungen und Verpackungen. Zur Bereitstellung einer Aktualisierung von Software sind wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.
- 6.1.2 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.1.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 6.1.4 Das Recht auf Minderung des Preises ist - mit Ausnahme der Regelung gemäß 6.1.5 ausgeschlossen.

- 6.1.5 Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Käufer, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, zur Minderung des Preises, zum Rücktritt und zum Schadensersatz berechtigt. Die Ansprüche des Käufers beschränken sich insoweit auf den Preis der von der Verkäuferin jeweils gelieferten oder und produzierten Vertragsware.
- 6.1.6 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 6.1.7 Liegt ein Mangel tatsächlich vor, so tragen wir die angemessenen und ortsüblichen Kosten der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Selbstvornahme. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Vertragsware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wir tragen nicht diejenigen Mehrkosten, die als erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Vertragsware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Vertragsware entstehen, weil der Käufer die Vertragsware in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht hat.
- 6.1.8 Liegt ein Mangel vor, der die Gebrauchstauglichkeit der Vertragsware nicht einschränkt, steht dem Käufer nur ein Recht zur Minderung des Preises zu.
- 6.1.9 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6.2 Rechtsmängel

- 6.2.1 Führt die Benutzung der Vertragsware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Vertragsware in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 6.2.2 Die in Ziffer 6.2.1 genannten Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, wenn:
- der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.2.1 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer die Vertragsware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 6.2.3 Die in Ziffer 6.2.1 genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Ziffer 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

6.3 Kenntnis

Die in 6.1 und 6.2 geregelten Mängelansprüche stehen dem Käufer nicht zu, wenn er den Mangel bei Abschluss des Vertrages kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsware übernommen haben.

6.4 Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Käufer.

7. Haftung

- 7.1 Wenn die Vertragsware durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Vertragsware – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffern 6 und 7.2 entsprechend.
- 7.2 Für Schäden, die nicht an der Vertragsware selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- bei Mängeln der Vertragsware, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Vertragsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir, nachdem wir diesem erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vertragsware herauszuverlangen.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Vertragsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- 8.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Preises ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Zieht der Käufer die Forderung nicht selbst ein, können wir nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Vertragsware zusammen mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen seinen Schuldner in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preises als abgetreten.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vertragsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neu entstehenden Gegenständen im Verhältnis des Preises der Vertragsware zu den anderen Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsware.
- 8.6 Wird die Vertragsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir grundsätzlich das Alleineigentum an der Gesamtheit der Gegenstände im Verhältnis des Preises der Vertragsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.7 Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vertragsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. Verjährung

- 9.1 Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang bei Lieferung der Vertragsware. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 9.2 Der Käufer hat nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen.

10. Garantie für Eigenprodukte – nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- 10.1 Wir leisten – unbeschadet der in Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen Sachmängeln – auf unsere Eigenprodukte, nur soweit ein solches sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, eine Garantie von zehn Jahren ab

der Bereitstellung für den Käufer in unserem Werk. Eigenprodukte sind solche, die von uns hergestellt wurden und unter der Marke "Lista" verkauft werden. Die Garantie für elektronische Teile, Software, Werkbankplatten, Sonderanfertigungen und Verschleißteile gilt für 12 Monate.

- 10.2 Die Garantie umfasst Mängel, die innerhalb der Garantiefrist auftreten und die nachweislich auf einen Material- oder Fertigungsfehler zurückzuführen sind. Mängel, die wir nicht zu vertreten haben, sind von den Garantieleistungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des Eigenproduktes, insbesondere bei Nichtbeachtung der Montage-, Wartungs- oder Gebrauchsanweisung, Nichteinhalten von Belastungsangaben, Schäden die durch bloße Alterung hervorgerufen wurden wie z.B. das natürliche Verblässen lackierter Oberflächen, das Verwinden von Holzplatten etc. und unsachgemäßer Lagerung durch den Käufer oder Dritte, bei unüblichen Betriebsbedingungen (starker Staub, hohe Feuchtigkeit), Korrosion, bei Reparaturversuchen des Käufers oder Dritter und bei höherer Gewalt.
- 10.3 Unsere Verpflichtung bei Eintritt eines Garantiefalles gemäß vorstehendem Absatz beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Nachbesserung in unserem Werk oder die Überlassung eines Ersatzteils für das mangelhafte Teil. Die Garantie erstreckt sich nicht auf darüberhinausgehende Ansprüche. Insbesondere die Kosten des Ein- und Ausbaus des mangelhaften Teils und die Kosten der Lieferung eines Ersatzteils gehen zu Lasten des Käufers. Durch die Reparatur oder den Austausch eines Eigenproduktes oder eines Eigenproduktteils wird der Garantiezeitraum nicht verlängert.
- 10.4 Diese Garantie wird nur dem Käufer von Eigenprodukten gewährt und auch nur, soweit ein solches sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet. Wir erbringen die Garantieleistungen nur, wenn der Käufer die Originalrechnung für das mangelhafte Eigenprodukt vorlegt.
- 10.5 Ansprüche aus der Garantie verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Eintritt des Garantiefalles. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, kann er keine Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

11. Sicherung der Qualität

Wir gehören dem Fachverband Lagertechnik und Betriebseinrichtungen an. Wir verarbeiten nur Qualitätsrohstoffe, nehmen Qualitätssicherungsmaßnahmen vor und verfügen über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001. Bei Belieferung mit Vertragsware verpflichtet sich der Käufer, Beauftragten des Materialprüfungsamtes Dortmund jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewähren und eine Überwachung der Qualität zuzulassen. Der Käufer wird im Falle der Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung sicherstellen, dass die Verpflichtung auch vom Abnehmer oder Nutzer übernommen wird. Eine etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist kostenlos für den Käufer, seine Rechtsnachfolger, Abnehmer oder Nutzer.

12. Datenschutz

Wir werden die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) speichern und zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages sowie zur Betreuung bzw. Information des Käufers verwenden. Selbstverständlich werden insbesondere die personenbezogenen Daten streng vertraulich behandelt und die schutzwürdigen Belange des Käufers entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Bestellabwicklung ggf. an uns verbundene Unternehmen oder unsere Dienstleistungspartner (Auftragsdatenverarbeitung).

13. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 14.1 Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz der Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 14.2 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.